

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

Staatsangehörigkeit und Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen.

Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Für die Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets ist von Interesse, ob sich Unterschiede zwischen leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit zeigen. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, ob bestimmte Gruppen bestehende Ansprüche in geringerem Umfang wahrnehmen und ob hierfür besondere Zugangshürden ursächlich sein können.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit waren grundsätzlich zum Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe berechtigt?
2. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit erhielten mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe?
3. Wie viele grundsätzlich Leistungsberechtigte mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit erhielten keine Leistung für Bildung und Teilhabe?
4. Wie hoch war die jeweilige Inanspruchnahmequote bei Leistungsberechtigten mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit?
5. Wie verteilen sich die bewilligten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit auf die einzelnen Leistungsarten?
6. Wie hoch waren die jeweils bewilligten und tatsächlich ausgezahlten Mittel für Kinder und Jugendliche mit deutscher bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit?
7. Wie viele Leistungsempfänger hatten eine ungeklärte Staatsangehörigkeit, waren staatenlos, besaßen mehrere Staatsangehörigkeiten oder verfügten über keine statistisch auswertbare Angabe zur Staatsangehörigkeit?
8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber anderen Leistungsberechtigten zusätzliche oder besondere Zugangshürden bei der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe aufweisen?
Wenn ja, welche?

9. Welche Unterschiede bei den Bewilligungs- bzw. Inanspruchnahmequoten zwischen Kindern und Jugendlichen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit hat die Landesregierung festgestellt?
10. Werden neben der Staatsangehörigkeit Daten zum Geburtsland, zur Einwanderungsgeschichte, zum Migrationsbezug oder zur Staatsangehörigkeit der Eltern erhoben?

Wenn ja,

- a) nach welcher Definition?
- b) auf welcher Rechtsgrundlage?
- c) in welchem Umfang?

Die Fragen 1 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.